

# Artenschutzprüfung Stufe 1

zur 51. Änderung des FNP der Stadt Heinsberg  
„SO Wind Boverath“ für ein Sondergebiet für  
Windkraftplanungen  
(Kreis Heinsberg)

Auftraggeber:  
Green4H2 GmbH & Co. KG  
Berliner Ring 11  
52511 Geilenkirchen

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Walkmühlenstraße 16  
52074 Aachen  
Tel.: 0241-96905577  
e-mail: [info@planungsbuero-prell.de](mailto:info@planungsbuero-prell.de)

Stand: 18.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Projektgebiet und Planung .....	2
3. Datenauswertung .....	2
3.1 Schutzgebiete .....	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	4
3.3 Fundortkataster @LINFOS .....	7
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW .....	7
3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände .....	7
3.5.1 UNB des Kreises Heinsberg (E-mail vom 08.01.2024) .....	8
4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und seinem relevanten Umfeld vor? .....	10
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	10
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	11
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	14
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	15
6. Zusammenfassende Bewertung .....	16

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Heinsberg plant im Rahmen der 51. Änderung des FNPs die Ausweisung von Sonderbauflächen „SO Wind Boverath“ für die Errichtung von Windenergieanlagen westlich des Stadtteils Dremmen. Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle sowohl bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP als auch in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017) sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. Geprüft werden zunächst die im Leitfaden als „windkraftsensibel“ angesehenen Arten. Bei den windkraftsensiblen Arten unterscheidet man prinzipiell zwischen den „kollisionsgefährdeten Arten“, die einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, und den in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten „störungsempfindlichen Arten“. Als „kollisionsgefährdet“ gelten in NRW: *Baumfalke, Fischadler, Grauwammer, Kornweihe, Herings-, Lach-, Mittelmeer-, Schwarzkopf-, Silber und Sturmmöwe* (Kolonien), *Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sumpfohreule, Fluss- und Trauerseeschwalbe* (Kolonien), *Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard* und *Wiesenweihe* sowie die Fledermausarten: *Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbledermaus* und *Zwergfledermaus* (Im Umfeld von Wochenstuben). Als „störungsempfindliche Arten“ gelten: *Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwerg- und Rohrdommel, Sing- und Zwergschwan*, nordische Wildgänse (*Bläss-, Kurzschnabel-, Saat-, Weißwangens- und Zwerggans*), *Gold- und Mornellregenpfeifer*.

In der ASP der Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage bei Behörden (UNB, Biologische Station) und Verbänden (NABU, BUND, etc.). Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung der Stufe 1 dar.

Darüber hinaus wurde im Juli 2022 die jüngste Erweiterung des Bundesnaturschutzgesetzes („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“; §45b BNatSchG 07/2022) rechtskräftig, welche bundesweite Regelungen für den Umgang mit schlaggefährdeten Brutvogelarten in Deutschland vorschreibt. Diese beschreibt vor allem Maßnahmen, die bei Brutvorkommen in bestimmten Prüfbereichen, ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko vermeiden sollen. An einigen Stellen dieser Artenschutzprüfung wird darauf verwiesen werden.

## 2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt südöstlich der Kreisstadt Heinsberg und westlich des Stadtteils Dremmen. Die für die Planung vorgesehene Sondergebietsfläche liegt auf größtenteils landwirtschaftlich genutzten Äckern. Die Fläche befindet sich nördlich der Autobahn A 46 und nordöstlich der Anschlussstelle 4 – Heinsberg. Sie liegt in Dreieck der Bundesstraße B 221 und den Landstraßen L 227 und L 228, westlich von Schleiden. Boverath liegt südöstlich. Als weitere umliegende Ortsteile sind Eschweiler und Schafhausen im Norden und Uetterath im Süden zu nennen. Östlich des Plangebietes fließt in einem Mindestabstand von etwa 2 km die Wurm in nördliche Richtung. Im Umfeld des Projektgebietes dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild, welches nur in kleinen Bereichen durch Gehölzstreifen bereichert wird.

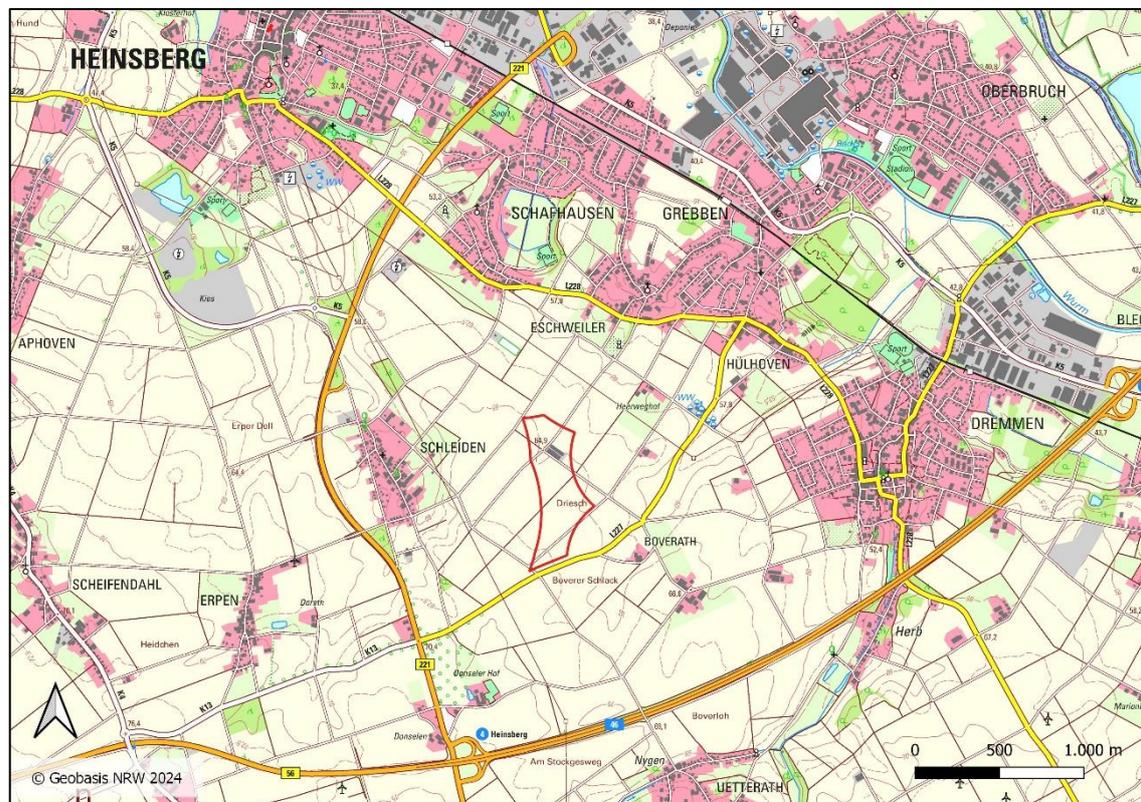


Abb. 1: Geplantes Sondergebiet für Windkraft (rot).

## 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgt sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

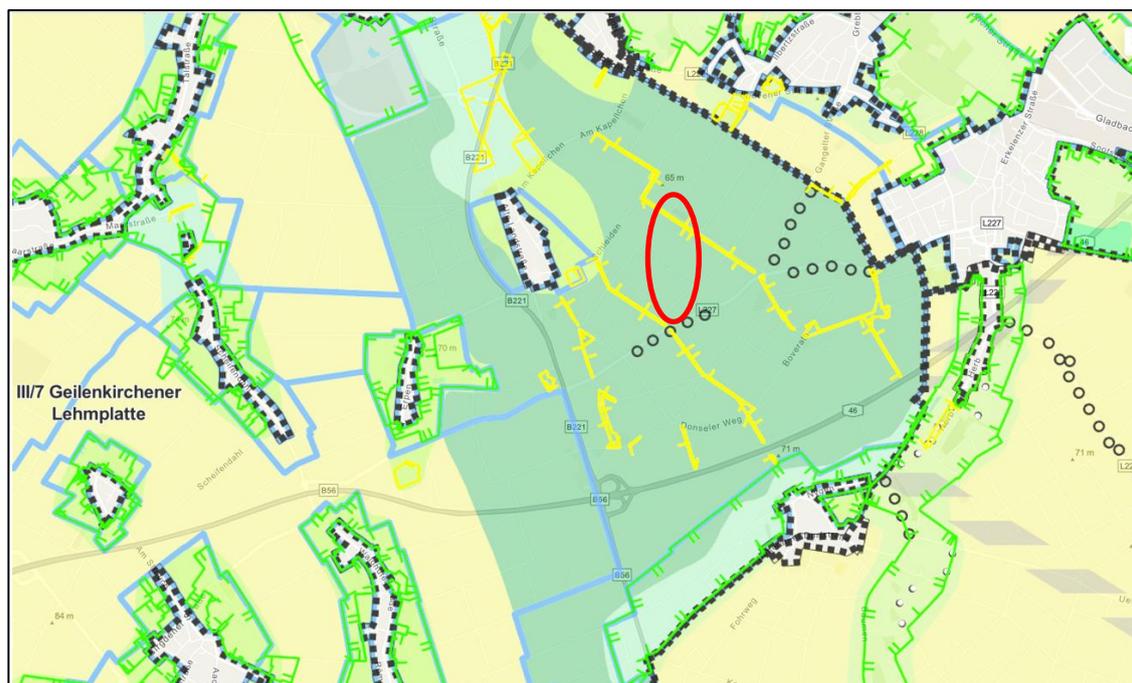
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Naturschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Darüber hinaus wurden folgende Behörden bzw. Verbände angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Biologische Station für den Kreis Heinsberg)

### 3.1 Schutzgebiete

Keine der Teilflächen des Plangebietes liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Erkelenz III/7 Geilenkirchener Lehmplatte. Das Projektgebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit dem Entwicklungsziel 11 „Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft“. Geschützte Landschaftsbestandteile werden von der Planung nicht beansprucht.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Erkelenz III/7 Geilenkirchener Lehmplatte und Lage des Plangebiets (rot) (geschützte Landschaftsbestandteile: gelb).

In einem Umkreis von 3,5 km um das geplante Sondergebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG). Das nächste Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ (HS-026) liegt ca. 3,7 km nordöstlich von der Planfläche. Nördlich davon liegt das NSG „Untere Ruraue“ (HS-019). Das nächste FFH-Gebiet liegt nördlich von Wassenberg, in einer Entfernung von mehr als 9 km. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Schaagbachtal“ (DE-4803-302), welches auch zugleich als gleichnamiges Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen der Planung und den umliegenden Naturschutzgebieten, entfällt eine Betrachtung der für die Gebiete genannten Arten.

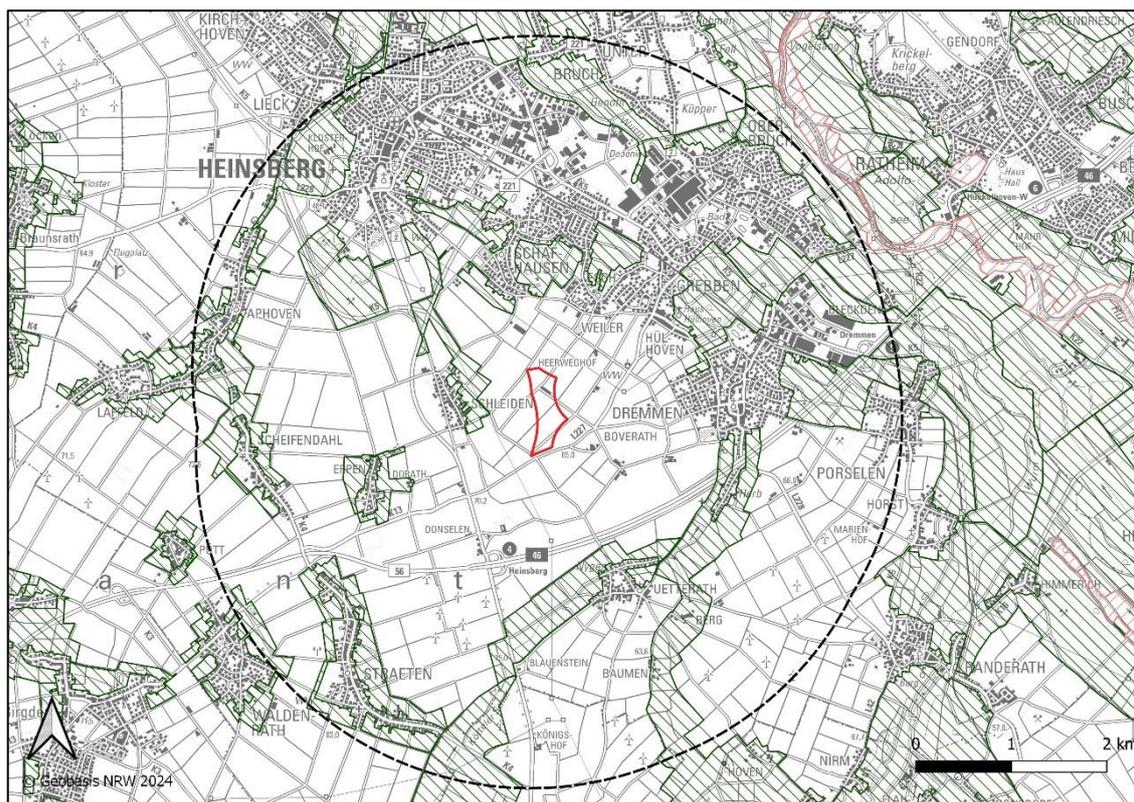


Abb. 3: Lage des Projektgebietes im Zusammenhang mit Schutzgebieten im 3,5 km-Radius (rot gestreift: NSG, grün gestreift: LSG).

### 3.2. „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattquadranten 4902/4 Heinsberg. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für den Quadranten die folgenden planungsrelevanten Vogelarten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 4902-4 (Heinsberg)		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>FLEDERMÄUSE</b>		
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Wimpernfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>VÖGEL</b>		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 4902-4 (Heinsberg)</b>		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
<b>Kiebitz</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>S</b>
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U-</b>
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>S</b>
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>S</b>
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>S</b>
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>G</b>
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	<b>U</b>

G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden in NRW als „windkraftsensibel“ geltenden Arten hervorgehoben:

- **Kleiner Abendsegler**
- **Zwergfledermaus**
- **Grauammer**
- **Kiebitz** (Brut und Rast)

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zusätzlich mögliche Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogel- und Fledermausarten:

- 4902-2 Heinsberg: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz (Brut und Rast), Wanderfalke

- 4903-1 Erkelenz: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut und Rast), Uhu, Wespenbussard
- 4903-3 Erkelenz: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Baumfalke, Kiebitz (Brut und Rast), Wespenbussard
- 5003-1 Linnich: Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut)
- 5002-2 Geilenkirchen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut), Uhu,
- 5002-1 Geilenkirchen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut), Uhu, Waldschnepfe, Zwergdommel
- 4902-3 Heinsberg: Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut und Rast), Rohrweihe, Wespenbussard
- 4902-1 Heinsberg: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kiebitz (Brut), Wespenbussard

Zusammenfassend sind für die Messtischblätter und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Arten gemeldet. Die maximalen Prüfbereiche gemäß Leitfaden und dem neuen § 45b BNatSchG sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – maximaler Prüfbereich nach Leitfaden 3.000 m; nach §45b BNatSchG 2.000 m: Der Baumfalke wird nicht direkt für den betroffenen MTB/Q genannt, jedoch für 2 Nachbarquadranten, wovon einer den relevanten Prüfbereich tangiert. Ein Vorkommen in den max. Prüfräumen ist somit möglich und zu prüfen.
- **Graumammer** (Brutvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 500 m: Laut MTB im Plangebiet möglich. Ein Vorkommen ist somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 100 m: Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kiebitz** (Rastvogel) – Prüfbereich nach Leitfaden 400 m: Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Rohrweihe** (Brutvogel) – max. Prüfbereich nach Leitfaden 1.000 m (Brut); nach §45b BNatSchG 2.500 m: Der MTB- Quadrant für den diese Art genannt wird, liegt in einer Entfernung von über 3 km zum Projektgebiet und somit außerhalb der maximalen Prüfbereiche. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht notwendig.
- **Uhu** (Brutvogel) – max. Prüfbereich laut Leitfaden 3.000 m; nach §45b BNatSchG 2.500 m: Die Art ist in umliegenden MTB gemeldet, ein Vorkommen ist möglich und somit zu untersuchen.

- **Waldschnepfe** (Brutvogel) – Prüfbereich 300 m (Brutplatz): die gemeldeten Vorkommen liegen deutlich außerhalb von 300 m. Eine Prüfung dieser Art entfällt somit.
- **Wanderfalke** (Brutvogel) – maximaler Prüfbereich laut Leitfaden 1.000 m; nach §45b BNatSchG 2.500 m: Der MTB/Q 4902-2, der den Wanderfalken listet, liegt innerhalb des Prüfbereichs von 2.500 m. Die Art ist somit zu prüfen.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – Prüfbereich laut Leitfaden: 1.000 m; nach §45b BNatSchG 2.000 m: Der Wespenbussard wird in vier umliegenden MTB-Quadranten gemeldet. Das Vorkommen dieser Art ist somit zu prüfen.
- **Zwergdommel** (Brutvogel) – Prüfbereich laut Leitfaden: 1.000 m – Die Entfernung zu dem MTB-Quadranten, der diese Art listet, liegt deutlich außerhalb des zu untersuchenden Bereichs. Eine Prüfung entfällt somit.

Aus den Daten des FIS ergibt sich deshalb die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Baumfalke, Grauammer, Kiebitz** (Brut- und Rastvorkommen), **Uhu, Wanderfalke** und **Wespenbussard**.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ gelten die Arten **Breitflügelgedermas, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus** als „windkraftsensibel“. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant.

### 3.3 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkatasters @LINFOS gibt es im Umfeld der Planung Einzelnachweise der windkraftsensiblen Fledermausarten **Kleiner Abendsegler** und **Zwergfledermaus**. Windkraftsensible Vogelarten sind nicht gemeldet.

### 3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Die Planflächen liegen nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens windkraftsensibler Vogelarten gemäß Energieatlas NRW. Das nächste Vorkommen, für überwinternde arktische Gänse liegt an der Rur in über 7 km Entfernung.

### 3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Bei folgenden Behörden und Verbänden erfolgte am 08.01.2024 eine Datenabfrage:

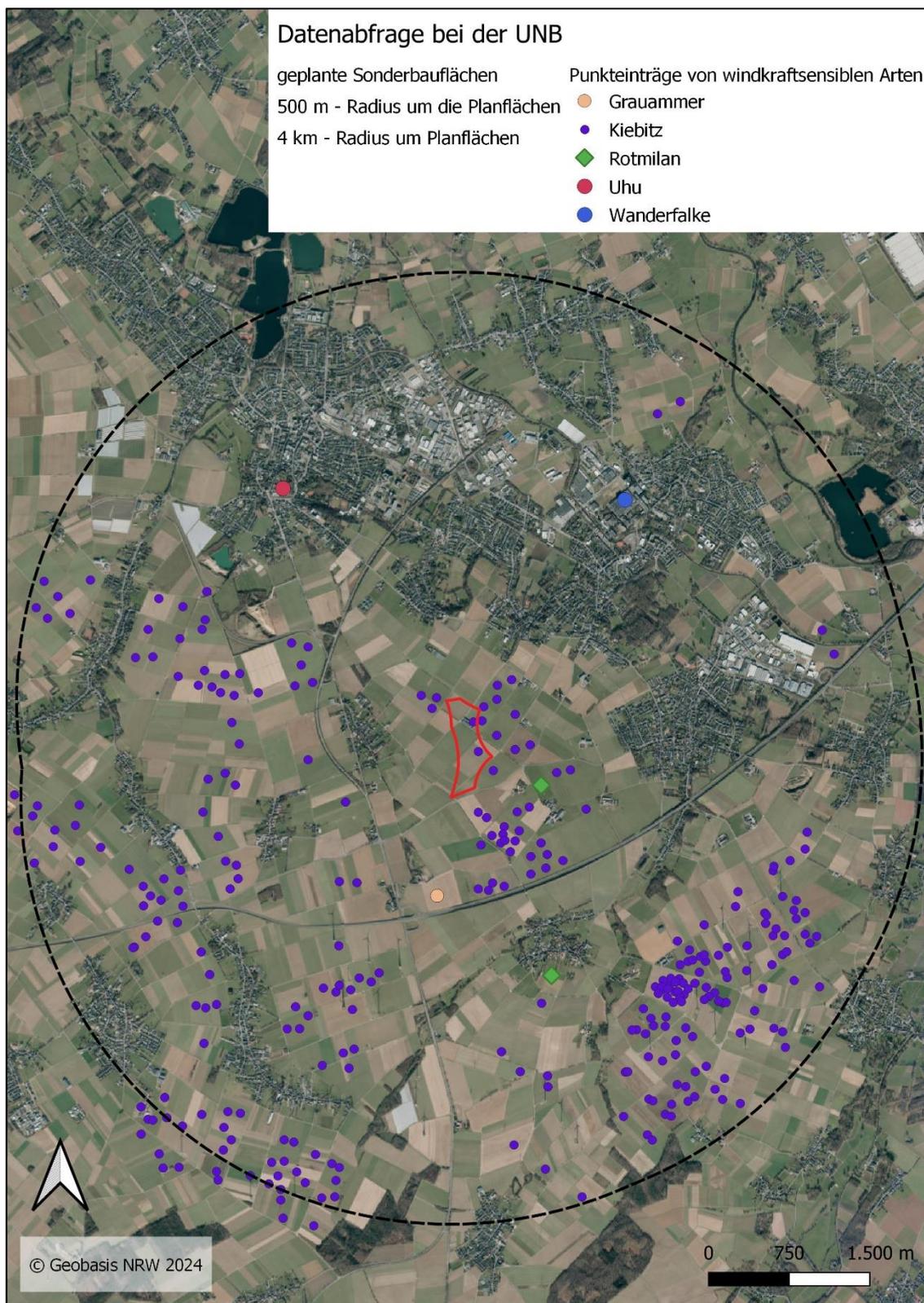
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Biologische Station für den Kreis Heinsberg)

Bis Redaktionsschluss äußerte sich die UNB (Frau Huylebrouck). Die Naturschutzstation Haus Wildenrath machte keine Angaben.

### 3.5.1 UNB des Kreises Heinsberg (E-mail vom 08.01.2024)

Im Umkreis von bis zu 400 m um das Plangebiet gibt es mehrere Punkteinträge des Kiebitzes. Insgesamt gibt es für den von der UNB genannten Prüfraum von 4 km insgesamt 5 weitere Punkteinträge für windkraftsensible Arten: Grauammer, zweimal Rotmilan, Uhu und Wanderfalke. Beim Wanderfalken dürfte es sich um einen Brutplatz handeln. Der Grauammer-Eintrag liegt außerhalb des Prüfbereichs. Die Einträge sind undatiert. Innerhalb ihrer jeweils relevanten Prüfradien liegen also **Kiebitz, Rotmilan, Uhu** und **Wanderfalke**. Diese Arten sind daher vertiefend zu prüfen.

Als weitere, nicht windkraftsensible Arten werden zudem Vorkommen der Feldlerche und Rebhuhn für das Untersuchungsgebiet (500 m um die Planfläche) genannt.



**Abb. 3:** Punkteinträge von windkraftsensiblen Arten im 4 km – Radius um die geplanten Sonderbauflächen (Datenabfrage der UNB)

#### 4. Zusammenfassende Betrachtung: Welche Hinweise zu windkraftsensiblen Arten liegen für das Plangebiet und seinem relevanten Umfeld vor?

Basierend auf der Auswertung bestehender Daten, verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort, ist das Vorkommen folgender „windkraftsensiblen Vogelarten“ im Prüfbereich gemäß Leitfaden nicht auszuschließen:

- **Baumfalke** (Brut)
- **Graumammer** (Brut)
- **Kiebitz** (Brut- und Rastvorkommen)
- **Rotmilan** (Brut)
- **Uhu** (Brut)
- **Wanderfalke** (Brut)
- **Wespenbussard** (Brut)

Baubedingte Wirkungen sind darüber hinaus für mehrere Feldvogelarten möglich, insbesondere **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel**.

Aus der Gruppe der „windkraftsensiblen Fledermausarten“ ist mit **Breitflügel- fledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** zu rechnen.

#### 5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Nach derzeitigem Stand auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### 5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den in Kapitel 4 genannten Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Graumammer
- Rotmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig

mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht. Inwieweit konkret ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist, hängt einerseits von der Entfernung zum Brutplatz ab, im Besonderen aber auch von der Raumnutzung.

Der **Baumfalke** wird für den nördlichen Nachbarquadranten erwähnt, dessen südlicher Bereich in die erweiterten Prüfräume hineinragt. Allerdings liegen keine konkreten Hinweise auf eine Brut vor. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) verweist auf ein mögliches Vorkommen südlich der Planfläche, das sich jedoch außerhalb des maßgeblichen Prüfbereichs befindet. Aufgrund fehlender konkreter Hinweise, der räumlichen Entfernung des möglichen Baumfalkenvorkommens südlich der Planfläche zum relevanten Prüfbereich und der geringen Ausdehnung des Nahbereichs (350 m bzw. 450 m) für evtl. Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass der Baumfalke durch die Planung betroffen ist. Anstehende Untersuchungen im Frühjahr 2024 werden zu einer abschließenden Beurteilung führen.

Die **Grauammer** brütet nach Daten des LANUV innerhalb des für diese Planung genannten Messtischblattquadranten. Die UNB nennt ebenfalls Hinweise zur Grauammer, allerdings außerhalb des 500 m – Radius um die Planflächen. Habitatbedingt sind Bruten im hier vorliegenden Untersuchungsgebiet ebenso möglich. Diese Art kann daher im Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden und muss über eine Brutvogelkartierung überprüft werden. Eine solche Untersuchung wird ab März 2024 durchgeführt werden. Grundsätzlich gibt es für die Grauammer geeignete Maßnahmen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren. Als einfachste Maßnahme gilt die farbliche Gestaltung der Mastfüße, die die Tötung durch Mastanflüge signifikant reduziert<sup>1</sup>.

Der **Rotmilan** wird weder für die betroffenen MTB-Quadranten noch für umliegende als Brutvogel genannt. Auch im @LINFOS gibt es keine relevanten Einträge für diese Art. Die UNB gibt zwei Punkteinträge östlich und südlich der Planflächen an. Beide Punkte können keinen Brutplätze markieren. Der nördliche Punkt liegt ca. 650 m östlich des Projektgebietes bei Boverath. Für konkrete Bruten im relevanten Prüfbereich fehlen derzeit jedoch Hinweise. Im Rahmen der anstehenden Untersuchungen im Frühjahr 2024 wird die Art abschließend beurteilt werden. Auch für den Rotmilan sind Maßnahmen beschrieben ein gegebenenfalls erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren.

Der **Uhu** wird als Brutvogel für drei Nachbarquadranten genannt. Die UNB nennt einen möglichen Brutplatz im Norden in über 2,5 km Entfernung bei Heinsberg, was außerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach §45b BNatSchG liegt. Bruten innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m sind eher unwahrscheinlich. Im Abstand von 1.700 m zur Planung liegt eine Kiesgrube als möglicher Brutplatz. Die Untersuchungen im Frühjahr 2024 werden Aufschluss über Uhu Brutvorkommen liefern. Prinzipiell gibt es auch hier Lösungsmöglichkeiten im Falle einer Brut.

Beim **Wanderfalken** besteht ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m zu Bruten. Die UNB nennt ein Brutvorkommen in 2,4 km Entfernung Richtung Heinsberg. Bruten innerhalb

---

<sup>1</sup> Blew *et al.* 2018; Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollision an Windkraftanlagen. BfN Skript 518

des 1.000 m Abstands sind nicht bekannt und auch unwahrscheinlich, da die Art fast ausschließlich in Bruthilfen brütet. Solche sind im Umfeld von 1.000 m aber nicht vorhanden. Im erweiterten Prüfbereich, der nur zur Überprüfung essentieller Nahrungsflugbeziehungen herangezogen werden muss, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich innerhalb der 2.500 m zwischen dem Brutplatz und dem Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat für den Wanderfalken befindet. Das Umfeld des Projektgebiets ist von weiträumiger Ackerlandschaft geprägt und somit schwer als essentielles Nahrungshabitat vorstellbar. Eine weitere Berücksichtigung des Wanderfalken ist daher nicht erforderlich. Der **Wespenbussard** wird als Brutvogel für vier angrenzende MTB/Q genannt. Für den betroffenen MTB/Q liegen aus keiner Quelle konkrete Hinweise vor. Bruten sind wegen der Struktur des Plangebietes und seines Umfeldes sehr unwahrscheinlich. Jedoch werden die laufenden Untersuchungen definitiven Aufschluss liefern.

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** als „windkraftsensibel“. Die **Zwergfledermaus** gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstärke Wochenstuben liegen. Wenngleich es hierzu keine konkreten Daten gibt, sind solche Vorkommen in den angrenzenden Siedlungsbereichen nicht auszuschließen. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wäre demnach auch diese Art zu betrachten. Keine der genannten Arten kann von vorne herein ausgeschlossen werden. Als generelle Lösungsmöglichkeit für Fledermäuse sieht der Leitfaden Abschaltungen der WEA unter bestimmten Wetterbedingungen vor. Bis Windgeschwindigkeiten von 6 m/sec und gleichzeitigen Temperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres müssen die WEA in der Nacht abgeschaltet werden. Über ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel können diese Parameter angepasst werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Soweit der Antragsteller diese Bedingungen erfüllt, sind weiterführende Untersuchungen zur Einschätzung betriebsbedingter Wirkungen nicht notwendig.

#### Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ist für die Großvogelarten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht vollständig auszuschließen. Für keine dieser Arten liegen allerdings konkrete Hinweise auf definitive Brutstandorte im zentralen Prüfbereich aus den letzten Jahren vor. Für diese Arten ist daher eine Brutplatzsondierung durchzuführen. Ab März 2024 wird das Untersuchungsgebiet diesbezüglich untersucht werden. Für alle Arten liegen aber auch durch den §45b BNatSchG Lösungsmöglichkeiten zur Verringerung eines gegebenenfalls erhöhten Tötungsrisikos vor. Gleiches gilt für die Grauammer. Auch hier liegen keine definitiven Hinweise für Brutvorkommen im Plangebiet vor. Eine Revierkartierung

wird allerdings abschließende Aufklärung liefern. Auch hier liegen effektive Konzepte für Vermeidungsmaßnahmen vor.

Für Fledermäuse (insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ebenfalls nicht von vorneherein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit von Abschaltungen der WEA besteht hierfür aber eine generelle Lösungsmöglichkeit, die heute als Standard gilt.

## 5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dabei überlappt der Störungstatbestand inhaltlich auch mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u.).

Von den in Kapitel 4 genannten windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz (störungsempfindlich bei WEA-Betrieb im Umfeld des Brutplatzes sowie Meideverhalten auf dem Zug bzw. der Rast)

Der **Kiebitz** kann als seltener Brutvogel im Plangebiet oder dessen Umfeld vorkommen. WEA erzeugen beim Kiebitz ein Meideverhalten und zwingen ihn ggf. zum Ausweichen der Bruten. Daher kann nur eine konkrete Bestandserfassung die Frage nach einem Vorkommen und ggf. relevanten Projektwirkungen auf diese Art beantworten. Der Kiebitz kämpft aber in der Hauptsache mit der Intensivierung der industriellen Landwirtschaft. Durch das heutzutage seltene Brachfallen von landwirtschaftlichen Flächen verbleiben für den Kiebitz nur wenige Flächen und Anbaufrüchte (Rübe, Kartoffel, Mais) für erfolgreiche Bruten. Eine solche Nutzung liegt aber jedes Jahr auf anderen Äckern. Der Prüfbereich wird für Kiebitzbruten mit nur 100 m angesetzt, was selten zu Konflikten mit WEA-Projektierungen führt. Derzeit laufen bereits die entsprechenden Untersuchungen. Für den **Kiebitz** ist darüber hinaus ein Umfliegen von WEA auf dem Zug bekannt. Windparks werden gegebenenfalls nicht mehr für die Rast genutzt. Hier liegt eine Überlappung mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung einer Ruhestätte vor. Zur Klärung des Sachverhaltes wird daher seit Herbst 2023 eine Rast- bzw. Zugvogelkartierung durchgeführt. Der Leitfaden macht hierzu ebenfalls umfassende Vorgaben.

Für Fledermäuse ist oberflächlich betrachtet zunächst nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind in der Regel nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen. Dies würde voraussetzen, dass essenzielle Leitlinien oder Nahrungshabitate nicht mehr genutzt werden könnten.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für den Kiebitz als Brutvogel nicht von vorneherein auszuschließen. Dies macht weitergehende Untersuchungen in Form einer Brutvogelkartierung (entsprechende Kartierungen sind ab März 2024 geplant) nötig. Da diese Art auch als Zug/Rastvogel empfindlich auf WEA reagiert, ist eine Erfassung des Zug- und Rastgeschehens für den Kiebitz notwendig (erste Rastvogelkartierung erfolgte bereits im Herbst 2023 und werden im Winter 2024 fortgeführt).

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind aufgrund der Lage in einem Offenlandgebiet ohne essentielle Strukturen nicht zu erwarten.

**5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Für Brutvögel kann dies mit Hilfe einer Bauzeitenregelung vermieden werden. Für Fledermäuse sind Quartiere im Plangebiet auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen. Für den unwahrscheinlichen aber nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass quartierfähige Bäume im Zuge der Erschließung betroffen wären, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorab durch eine Quartiersuche ausgeschlossen werden. Ggf. sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei einer Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ist nur dann von einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, wenn der Verlust des Nahrungshabitats zu einer Brutplatzaufgabe führt. Die Anforderungen an diese Form des Tatbestandes sind allerdings sehr hoch anzusetzen.

In diesem Sinne sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel insbesondere für den störungsempfindlichen Kiebitz denkbar, wie bereits beim Störungstatbestand beschrieben. Bei der Bewertung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Tatbestand nur dann greift, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Eine Einschätzung dieses Sachverhaltes ist erst nach konkreter Erfassung möglicher Bestände im Plangebiet und seinem Umfeld möglich. Dies wird derzeit untersucht. Es ist ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen, dass Grauwammern direkt auf den Planflächen brüten.

Für die Arten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der WEA im Offenland auszuschließen. Da die Arten nicht störungsempfindlich sind, sind auch indirekte Wirkungen

nicht anzunehmen, selbst bei einer Brut im unmittelbaren Umfeld (was allerdings das Tötungsrisiko erheblich erhöht; s.o.).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist darüber hinaus für weitere planungsrelevante Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Diese Arten sind daher im Rahmen einer Feldvogelkartierung zu erfassen, um den Belang einschätzen zu können.

#### **Fazit**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung sowie ggf. vorab durch örtliche Kontrollen vermieden werden. Der Tatbestand überschneidet sich im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes mit dem Störungstatbestand. Darüber hinaus könnten Bruthabitate der Grauammer sowie von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel verloren gehen. Die Bestände dieser Arten sind daher im Rahmen einer Kartierung zu erfassen.

## **6. Zusammenfassende Bewertung**

Im Zuge einer umfassenden Datenrecherche wurde das potenziell mögliche Vorkommen mehrerer „windkraftsensibler Arten“ gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (vom 10.11.2017) ermittelt. Aus der Gruppe der Vögel sind dies: Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard.

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind dies: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Flughautfledermaus, ferner Zwergfledermaus.

Obwohl konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Rotmilan Uhu und Wespenbussard für die letzten Jahre nicht vorliegen, lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Basis der ASP 1 nicht gänzlich ausschließen. Abschließend sind vertiefende Geländeuntersuchungen in Form einer Brutvogelkartierung und Großvogelsondierungen notwendig (ASP 2), die im März 2024 anlaufen. Darüber hinaus sind Brut- und Rastbestände des Kiebitzes zu untersuchen, der störanfällig auf den Betrieb von WEA reagiert. Weiterhin sind die Bestände planungsrelevanter Feldvogelarten zu erfassen, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, für die anlagebedingte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden können. Für die übrigen Vogelarten kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass es nicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

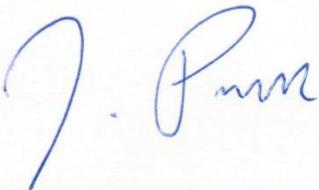
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkungen bei den Fledermäusen lassen sich durch Abschaltungen unter bestimmten Wetterbedingungen ausschließen. Hiermit ist dieser Belang daher grundlegend auch ohne weitergehende Untersuchungen lösbar.

Zusammenfassend ergibt sich somit zur vertiefenden Prüfung (ASP 2) folgendes Untersuchungsprogramm:

1. Brutvogelkartierung (insbesondere Grauammer und Kiebitz, sowie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) innerhalb und im Umkreis von 500 m um das geplante Sondergebietes für Windkraftplanungen.
2. Erfassung windkraftsensibler Großvogelarten (insbesondere Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard) mittels Horstkartierung und Brutplatzermittlung.
3. Zug- und Rastvogelkartierung, insbesondere im Hinblick auf den Kiebitz.
4. Falls nicht freiwillig zum Fledermausschutz abgeschaltet werden soll: 12 Fledermaus-Detektoruntersuchungen zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres im Umkreis von 1 km um den geplanten Windpark.
5. 12 x Batcorder-Monitoring zwecks Übernachtmonitoring parallel zu den Detektorbegehungen.
6. Dauereinsatz einer Horchbox zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres, am besten auf einem Messmast oder an einer anderen erhöhten Struktur.
7. Falls keine Fledermausuntersuchungen durchgeführt werden sollen, müssen die geplanten WEA bei Betrieb mit einem Abschaltalgorithmus betrieben werden. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Mit Hilfe eines Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten ggf. modifiziert werden.

Für alle o.g. Arten liegen prinzipielle Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG vor. Diese wurden mit der rechtskräftigen Einführung des §45b BNatSchG noch einmal vereinfacht. Im vorliegenden Fall ist nach abschließender Kartierung nicht mit unlösbaren Problemen für evtl. vorkommende windkraftsensible Artvorkommen zu rechnen.

Aachen, 18.01.2024



(Dr. Jürgen Prell)